

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der
Böhm Fenster GmbH

(Stand Mai 2022)

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN/GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für sämtliche Rechtsgeschäfte und Leistungen der Böhm Fenster GmbH, FN 138802x, Industriestraße 3, 3860 Heidenreichstein (**BÖHM**) gegenüber Unternehmen und Verbrauchern (**KUNDE bzw KUNDEN**) in der geltenden Fassung. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Die BÖHM schließt Verträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden AGB ab. Der KUNDE anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der KUNDE auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1.3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.4. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN widerspricht die BÖHM ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des KUNDEN durch die BÖHM bedarf es nicht.

1.5. Änderungen der AGB werden dem KUNDEN bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der KUNDE den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der KUNDE in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2. ZUSTANDEKOMMEN EINES AUFTRAGS

2.1. Die Angebote von der BÖHM sind freibleibend und bleiben, sofern zwischen der BÖHM und dem KUNDEN nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, längstens zwei Wochen ab Angebotsdatum verbindlich.

2.2. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinne des § 1170a ABGB durch die BÖHM entstehen dem KUNDEN keine Kosten, es sei denn, es wurde zwischen der BÖHM und dem KUNDEN vor Erstellung des Kostenvoranschlages schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.3. Alle vom KUNDEN angeführten Maße sind im Zuge der Angebotserstellung in der Maßeinheit „mm“ anzugeben. Die BÖHM behält sich aus produkttechnischen Gründen geringe Maßänderungen (Breite x Höhe) von ca. 3-5% vor.

2.4. Mit Unterfertigung des Angebots gibt der KUNDE ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit der BÖHM ab. Die BÖHM ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des Angebots und/oder der Bestellung der Ware durch die BÖHM kommt der Vertragsabschluss zwischen dem KUNDEN und der BÖHM zustande.

2.5. Die BÖHM ist berechtigt, die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die BÖHM selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem KUNDEN.

3. LIEFERUNG

3.1. Die zwischen der BÖHM und dem KUNDEN vereinbarten Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch die BÖHM, nicht jedoch vor vollständiger und lückenloser Klärung aller Einzelheiten zum Auftrag und ihrer Ausführung zwischen der BÖHM und dem KUNDEN.

3.2. Der KUNDE hat dafür Sorge zu tragen, dass die von BÖHM gelieferte Ware vom KUNDEN, oder einer vom KUNDEN beauftragten/bevollmächtigten Person, übernommen wird.

3.3. Unvorhergesehene und von der BÖHM unverschuldete Hindernisse, sowie außerhalb des Einflusses von der BÖHM gelegene Umstände, die eine Lieferung erschweren, ganz oder teilweise unmöglich machen, berechtigen die BÖHM, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem KUNDEN daraus Ansprüche auf Ersatz- oder Nachlieferung oder anderweitige Ersatzansprüche (bspw Schadenersatz etc.) erwachsen.

3.4. Unvorhergesehene und von der BÖHM unverschuldete Hindernisse und/oder Verzögerungen, sowie außerhalb des Einflusses von der BÖHM gelegene Umstände, woraus sich eine Verzögerung der vereinbarten Lieferfristen ergibt, berechtigen den KUNDEN nicht Ansprüche jeglicher Art (bspw Schadenersatz, etc.) gegenüber BÖHM geltend zu machen. BÖHM verpflichtet sich die Ware, nach Wegfall des unvorhergesehenen und von der BÖHM unverschuldeten Hindernisses, ehestmöglich zu liefern.

3.5. Teillieferungen seitens der BÖHM sind zulässig. Die BÖHM ist entsprechend Punkt 11. der gegenständlichen Bedingungen zur gesonderten Verrechnung von Teillieferungen unter voller Geltung der Zahlungsbedingungen berechtigt.

4. MONTAGE

4.1. Bei Montagen ohne vorhandenen Waagriss montiert die BÖHM nach den gegebenen Mauerlichkeiten ohne Rücksicht auf deren Waaggleichheit. Die BÖHM führt Verputzarbeiten ohne Angleichung an die bestehende Putzstruktur und –farbe aus.

4.2. Die Überspachtelung der im Außenbereich beklebten Dichtbänder sind innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Montage durch BÖHM vom KUNDEN selbstständig durchzuführen. Führt der KUNDE die Überspachtelung nicht wie vorgesehen und innerhalb der vorgesehenen Frist durch, und entstehen dadurch Schäden jeglicher Art, hält der KUNDE die BÖHM diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

4.3. Schutzfolien auf Fensterprofilen sind vom KUNDEN innerhalb von acht Tagen nach erfolgter Montage durch die BÖHM zu entfernen. Entfernt der KUNDE die Schutzfolien nicht wie vorgesehen und entstehen dadurch Schäden jeglicher Art, hält der KUNDE die BÖHM diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

4.4. Montiert die BÖHM Fenster in bestehende Holzstöcke des KUNDEN, übernimmt die BÖHM keinerlei Haftung für den Zustand der Holzqualität sowie für allfällig spätere Schäden an den alten Holzfensterstöcken. Der KUNDE hält die BÖHM diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

4.5. Unbeschadet der hier angeführten Punkte steht es BÖHM frei, hinsichtlich der Montage im jeweiligen dem Vertragsverhältnis zugrundeliegendem Angebot und/oder Lieferschein ergänzende Lieferbedingungen schriftlich festzuhalten und dem KUNDEN entsprechend zu informieren.

5. GEFAHRENÜBERGANG

5.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk von BÖHM, wo auch der Erfüllungsort ist.

5.2. Ist der KUNDE Unternehmer im Sinne des KSchG geht die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware bei Lieferung der Ware mit Übergabe an den jeweils ersten Spediteur, oder sonst zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person auf den KUNDEN über.

5.3. Ist der KUNDE Verbraucher im Sinne des KSchG geht die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware bei Ablieferung der Ware durch die BÖHM an den KUNDEN oder an einem von diesen bestimmten vom Beförderer verschiedenen Dritten, über.

5.4. Bei Abholung der Ware durch den KUNDEN bei BÖHM geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware zum Zeitpunkt der Aushändigung der Ware an den KUNDEN, oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten, über.

5.5. Kommt es zu Lieferverzögerungen, die in der Sphäre des KUNDEN liegen, erfolgt der Gefahrenübergang mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft durch BÖHM an den KUNDEN.

5.6. Erfolgt die Abnahme ordnungsgemäß bereitgestellter Waren nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist die BÖHM berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des KUNDEN einzulagern. Die Ware gilt mit der Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Die BÖHM ist weiters berechtigt – nicht jedoch verpflichtet – nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware weiterzuverkaufen. In diesem Fall hat der KUNDE – unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche – eine Vertragsstrafe für den erhöhten Aufwand und möglichen Mindererlös in Höhe von 15 % des Kaufpreises zu bezahlen.

6. PREISE

6.1. Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

6.2. Alle von der BÖHM angegebenen Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, ohne gesetzliche

Mehrwertsteuer, ohne Versicherung, Montage oder sonstige anzufallende Nebenkosten ab dem Firmenstandort von der BÖHM.

6.3. Entstehen im Zuge der Leistungserbringung aus wirtschaftlichen, logistischen oder technischen Gründen Mehrkosten, so werden diese dem KUNDEN von der BÖHM vorab bekanntgegeben und nachträglich verrechnet.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die BÖHM leistet Gewähr für einen Mangel, der bei Übergabe der beweglichen Sache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren, bei unbeweglichen Sachen innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt.

7.2. Ist der KUNDE Unternehmer im Sinne des KSchG, hat er die gelieferte Ware bzw erbrachte Leistung nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängelfreiheit zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware bzw Leistung bei sonstigem Verlust alle ihm aus einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbaren Mängel zustehenden Ansprüche schriftlich zu rügen.

7.3. Bei ungerechtfertigten Mängelrügen sind die mit der Bearbeitung und Überprüfung derartiger Mängelrügen verbundenen Spesen und Kosten, die der BÖHM dadurch entstanden sind, vom KUNDEN zu tragen. Die BÖHM ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8. GARANTIE

8.1. Die BÖHM gewährt eine Garantie von 3 Jahren auf Funktionalität der Fenster-/Türelemente unter Einhaltung der allgemeinen Montage- und Wartungsrichtlinien, die der KUNDE bei Lieferung erhält.

8.2. Gegen die Verfärbung von folierten PVC/ALU-Profilen, Verfärbung und Rissbildung der Alu-Profile sowie gegen das Anlaufen zwischen den Scheiben bei Isoliergläsern auf Schutzfunktion der Holz-Beschichtung gewährt die BÖHM 5 Jahre Garantie.

8.3. Gegen die Verformung und Rissbildung von weißen Kunststoff-Profilen, Verfärbung von weißen Kunststoff-Profilen sowie gegen die Verfärbung von raumseitig folierten Kunststoff-Profilen gewährt die BÖHM 10 Jahre Garantie.

9. HAFTUNG/SCHADENERSATZ

9.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet die BÖHM für den Ersatz von Schäden (Sachschäden und bloße Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von ihr mit dem KUNDEN verursacht werden nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Honorar, das für den jeweiligen Vertrag vereinbart wurde, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

9.2. Ist der KUNDE Unternehmer im Sinne des KSchG, haftet die BÖHM für den Ersatz von Schäden (Sachschäden und bloße Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von ihr mit dem KUNDEN verursacht werden nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden krass grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für krass grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Honorar, das für den jeweiligen Vertrag vereinbart wurde, beschränkt. Die BÖHM haftet jedoch nicht für den Ersatz von Schäden (Sachschäden und bloße Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von ihr mit dem KUNDEN verursacht werden für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden schlicht grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

9.3. Schadenersatzansprüche des KUNDEN sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Vertrages gerichtlich geltend zu machen, andernfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Vertrages verlängert diese Fristen nicht, sondern beginnen diese Fristen für die Leistungen, die aufgrund des verlängerten Vertrages erbracht werden, neu zu laufen.

9.4. Der KUNDE hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von der BÖHM zurückzuführen ist.

9.5. Sofern die BÖHM ihre Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die BÖHM diese Ansprüche an den KUNDEN ab. Der

KUNDE hat in diesem Fall seine Ansprüche vorrangig gegenüber diesen Dritten geltend zu machen.

10. DATENSCHUTZ

10.1. Die BÖHM verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, etc. unter Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und ihrer Datenschutzerklärung.

11. HONORAR/FÄLLIGKEIT/RECHNUNGSLEGUNG

11.1. Die BÖHM erhält vom KUNDEN für ihre Leistungen den vertraglich vereinbarten Preis zwischen der BÖHM und dem KUNDEN. Die BÖHM ist grundsätzlich berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akontozahlungen zu verlangen. Sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen der BÖHM und dem KUNDEN getroffen wird, ist der vereinbarte Preis – unbeschadet dem Recht zur Legung von Zwischenrechnungen – jedenfalls wie folgt zur Zahlung fällig:

- 30 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung / Akonto
- 70 % nach Erbringung der Leistung / Schlussrechnung

11.2. Die BÖHM hat eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen auszustellen.

11.3. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenrechnungen ist die BÖHM von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche – zum Beispiel der Zahlung des gesamten ausstehenden Honorars für die vereinbarte, gesamte Leistung unabhängig vom tatsächlich erbrachten Anteil – wird dadurch aber nicht berührt.

11.4. Alle Leistungen von der BÖHM, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, und dem KUNDEN vorab mitgeteilt wurden, werden gesondert entlohnt. Anfallende Barauslagen, Spesen, etc. sind gegen Rechnungslegung von der BÖHM vom KUNDEN zusätzlich zu ersetzen.

11.5. Allfällige Folge- und Zusatzverträge zu bereits abgeschlossenen Verträgen haben keine Änderung der Fälligkeiten der Entgelte für den ursprünglichen Vertrag zur Folge.

11.6. Alle Beträge sind netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ohne Abzug auf das bekannt gegebene Konto von der BÖHM zahlbar.

11.7. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die BÖHM für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortig Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

11.8. Bei Zahlungsverzug des KUNDEN gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmengeschäfte und/oder Verbraucher geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der KUNDE für den Fall des Zahlungsverzuges, der BÖHM die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst, sofern es sich bei dem KUNDEN um einen Unternehmer handelt, jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

11.9. Im Falle des Zahlungsverzuges des KUNDEN ist die BÖHM berechtigt, sämtliche im Rahmen anderer mit dem KUNDEN abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.

11.10. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die in die Sphäre des KUNDEN fallen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die BÖHM, so behält die BÖHM den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars.

12. DAUER DES VERTRAGES /VORZEITIGE AUFLÖSUNG

12.1. Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit der Erbringung der vereinbarten Leistung durch die BÖHM.

12.2. Die BÖHM ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mit schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der KUNDE zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

- b) der KUNDE fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten verstößt;
- c) berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des KUNDEN bestehen und dieser auf Begehren der BÖHM weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung durch die BÖHM eine taugliche Sicherheit leistet.

12.3. Der KUNDE ist berechnigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mit schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die BÖHM fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen verstößt.

12.4. Der KUNDE ist grundsätzlich nicht berechnigt, ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der KUNDE dennoch vom Vertrag zurück so bedarf dieser, um rechtswirksam zu werden, der Zustimmung der BÖHM. Im Falle eines derartigen Vertragsrücktritts, hat der KUNDE – sofern zwischen den Parteien nicht anderweitiges schriftlich vereinbart wurde – Stornogebühren in Höhe von 10% der gesamten Auftragssumme an die BÖHM zu bezahlen.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

13.1. Die von der BÖHM gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das alleinige unbeschränkte Eigentum der BÖHM. Bis zur vollständigen Zahlung ist die Ware somit nur ein dem KUNDEN anvertrautes Gut, das weder veräußert noch verpfändet, weder verschenkt noch verliehen werden darf. Der KUNDE ist nicht berechnigt, über diese Ware, ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung der BÖHM zu verfügen und trägt das volle Risiko für die ihm anvertraute Ware in jeder Hinsicht, insbesondere auch für die Gefahr des Unterganges, Verlustes und der Verschlechterung.

13.2. Falls die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gepfändet wird, ist der KUNDE verpflichtet, sofort alle Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution hinsichtlich dieser Ware zu erwirken. Des Weiteren ist der KUNDE verpflichtet, die BÖHM unverzüglich über die Pfändung zu verständigen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Diese AGB sowie die zwischen der BÖHM und dem KUNDEN aufgrund dieser AGB geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts bzw sonstiger Verweisungsnormen.

14.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der BÖHM und dem KUNDEN ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird ausschließlich das für den Sitz der BÖHM sachlich zuständige Gericht vereinbart.

14.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

14.4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Formerfordernisses.

14.5. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.